

Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplanende/r



Übersicht

Übersicht	1
Checkliste zur Anzeige	1
Anzeigke über das erstmalige Tätigwerden	2-4
Anlage 1 Objektliste zur Anzeige "Tragwerksplanende/"	5
Anlage 2 Hinweis zur Haftpflichtversicherung	6

Checkliste zur Anzeige

Folgende Unterlagen werden - neben der vollständig ausgefüllten Anzeige - für die weitere Bearbeitung benötigt:

Einreichung aller Unterlagen in 1-facher Ausfertigung

- 1. Bescheinigung eines EU-Mitgliedstaats
- 2. Nachweis Hochschulabschluss
- 3. Objektliste

Hinweis:

Eine Person aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem nach EU-Recht gleichgestellten Staat hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die die Voraussetzungen vorliegen, sich auf eine vergleichbare Berechtigung berufen zu können.

Ingenieurkammer-Bau NRW Ingenieurreferat Zollhof 2, 40221 Düsseldorf Telefon 0211 13067-0



Anzeige über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplanende/r (§ 54 Absatz 4 i.V.m. § 67 Absatz 5 BauO NRW 2018) über das erstmalige Tätigwerden von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort eine entsprechend § 54 Absatz 4 BauO NRW 2018 vergleichbare Berechtigung besitzen für die vergleichbare Anforderungen nachzuweisen waren

againg be	tigung besitzen für die vergleichbare Anforderungen nachzuweisen waren								
1.	Personalien								
1.1	Geschlecht	männlich	weiblich	divers					
1.2	Familienname				1.8	Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel			
1.3	Vorname(n)				1.81	Genaue Bezeichnung			
1.4	Geburtsname					Abschlussgrad			
1.5	geboren am				1.82	Studiengang			
1.6	geboren in					Hochschule			
1.7	Staatsange- hörigkeit					1.84 Hochschule Ort			
						35 Hochschule Land			
2.	Anschrift der Hauptwohnung				3.	Büroanschrift			
2.1	Straße, Nr.				3.1	Firma / Büro			
2.2	PLZ				3.2	Straße, Nr.			
2.3	Ort Bundesland Telefon					PLZ			
2.4						Ort			
2.5						Bundesland			
2.6	2.6 Telefax2.7 E-Mail					Telefon			
2.7					3.7	Telefax			
					3.8	E-Mail			
					3.9	Homepage			
					3.5	Homepage			
4	Adressverwen	duna			3.3	Потпераде			
4.	Adressverwen	dung			3.3	Потпераде			
4. 4.1	Adresse Fachlist	-			3.3	Потпераде			



5. Angaben zur bestehenden Berechtigung

5.1 Ich bin in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach den Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat für Tätigkeiten als Tragwerksplanende/r niedergelassen.

Staat der Niederlassung

- 5.2 Ich bin im Besitz einer vergleichbaren Berechtigung **und** musste dafür folgende vergleichbare Anforderungen (§ 54 Absatz 4 BauO NRW 2018) erfüllen:
 - 1. Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens,
 - 2. nach dem Abschluss des Studiums mindestens eine dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung.

Zur Erfüllung der Nummer 2 sind nach dem Erlass des Ministeriums folgende Anforderungen zu erfüllen: Eine Aufstellung mit mindestens drei und maximal sechs grundsätzlich bauordnungsrechtlich geprüften Objekten, mit der eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Tragwerksplanung innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Antragstellung nachgewiesen wird. Die in der Liste aufge-führten Objekte müssen demnach aus jeweils drei unterschiedlichen Jahren stammen. Zwei der Objekte müssen mindestens der Honorarzone III gemäß Anlage 14.2 der Verordnung über die Honorare der Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI, Anlage) zugeordnet werden können.

Anmerkung: Sollten die unter **5** genannten Punkte nicht zweifelsfrei bestätigt werden könen, ist eine **Anzeige** bei der IK-Bau NRW **nicht zulässig**. Bitte prüfen Sie in diesem Fall, ob ein **Antrag** zutreffend sein könnte. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de im Menü unter "Anträge, Anzeigen, Formulare".

6. Notwendige vorzulegende Nachweise – beglaubigt und in deutscher Übersetzung

- 6.1 eine Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) darüber, dass Ihre Niederlassung mit der Tätigkeit als Tragwerksplanende/r in einem Mitgliedstaat der EU oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig ist **und** Ihnen die Ausübung der Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage dieser Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
- 6.2 Nachweis, über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens,
- die Objektliste (Anlage) zum Nachweis der mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in der Tragwerksplanung nach Abschluss des Studiums.

über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplanende/r



7.	Erklärungen / Hinweise
7.1	Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Tragwerksplanende/r angezeigt.
7.2	Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die ich bei Bedarf auch nachweisen kann.
7.3	Den Hinweis zur Haftpflichtversicherung (Anlage) werde ich beachten.
7.4	Die geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen werde ich beachten (einige Vorschriften sind zu finden unter www.ikbaunrw.de im Menü unter "Recht."
8.	Bestätigung der Anzeige und Gebühr
	Ich beantrage die Zusendung einer Bestätigung, dass die Anzeige erfolgt ist. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 50 Euro erhoben (Tarifstelle 8.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung).
	Hinweis: Die Ingenieurkammer-Bau NRW kann das Tätigwerden als Tragwerksplanende/r untersagen, wenn die unter Punkt 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. In diesem Fall wird eine Gebühr gemäß der Tarifstelle 5.4 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 350 € fällig.
9.	Informationspflichten zum Datenschutz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
	Ich habe die Hinweise zum Datenschutz, die auf der Homepage der Kammer unter www.ikbaunrw.de veröffentlicht sind, zur Kenntnis genommen.
10.	Schlusserklärung
	Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.
Ort,	

Anlagen:

- Objektliste mit Objektangabe
 Honorarzonen gemäß Anlage 14.2 HOAI (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)
 Merkblatt (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)
- 4. Hinweis zur Haftpflichtversicherung (verbleibt bei der/dem Anzeigenden)

Anzeige

über das erstmalige Tätigwerden als Tragwerksplanende/r



Anlage 1 Objektliste Objektliste zur Anzeige "Tragwerksplanende/r"

Obje	Objektangaben:								
An- lage Nr.:	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Bauord- nungsrecht- lich geprüft	Honorarzone, Anlage 14.2 HOAI	Erstellungs- datum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise		
				Ja					
				Nein					
				Ja					
				Nein					
				Ja					
				Nein					
				Ja					
				Nein					
				Ja					
				Nein					
				Ja					
				Nein					



Anlage: 2

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Im Bezug auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung

Für die Tätigkeit muss ein qTWP haftpflichtversichert sein! Dazu regelt die Verordnung (§ 17 DVO BauKaG NRW) wie folgt:

 Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.

Das bedeutet unter anderem, dass aus der Bestätigung des Versicherers die zu versichernde Tätigkeit (z.B. "Tragwerksplanung", "Statik" oder "alle Leistungen als Bauingenieur"; nicht ausreichend: "Beratender Ingenieur") hervorgehen muss und auch deutlich wird, dass die antragstellende Person mitversichert ist. Erbringt die antragstellende Person Ihre Tätigkeit als Mitarbeiter/in, so hat die Büroinhaberin/der Büroinhaber zu bestätigen, dass diese Person von der Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Tätigkeit der Tragwerksplanung miterfasst wird.

 Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

Die Vorlage der Bestätigung des Versicherers erfolgt durch die Tragwerksplanenden ohne Aufforderung durch die die/den Auftraggeber/in.

• Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

Diese Regelungen gelten auch für Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in NRW tätig werden wollen.

Die IK-Bau NRW ist zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.